



Merkblatt für die Vereinsanlässe im Gemeindesaal Möriken

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Mai 1998 ist das Gastgewerbegesetz (GGG) mit der dazugehörenden Verordnung (GGV) in Kraft getreten. Dies hat Auswirkungen auf Vereinsanlässe im Gemeindesaal oder in anderen Lokalitäten. Es sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Kein Wirtepatent notwendig

Gemäss § 4 GGV benötigen Einzelanlässe mit Wirtetätigkeit von Landwirtschaftsbetrieben (z. B. Brunch) sowie Vereinen (Abendunterhaltungen) und ähnlichen Organisationen keinen Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint. Auch für die Durchführung von Degustationen ist kein Fähigkeitsausweis erforderlich.

Polizeistunde

Gemäss § 4 GGG wird die Polizeistunde von generell 24.00 Uhr am Freitag und am Samstag auf 02.00 Uhr verlängert. Eine besondere Bewilligung ist nicht notwendig. Diese Regelung gilt auch für Einzelveranstaltungen in öffentlichen Gebäuden. Will nun ein Verein im Gemeindesaal länger als bis 02.00 Uhr Getränke ausschenken, ist dem Gemeinderat frühzeitig (mindestens aber zwei Werktage im voraus) ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Bewilligung ist gebührenpflichtig (CHF 30.-- bis CHF 100.-- gemäss § 23 GGV).

Durchführung von Einzelanlässen

Gemäss § 6 Abs. 2 GGV ist die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit mindestens 10 Tage vor dem Anlass dem Gemeinderat zu melden. Für Anlässe im Gemeindesaal, welche im Rahmen der jährlichen Vereinspräsidentenkonferenz festgelegt worden sind, ist keine besondere Meldung erforderlich. Hingegen sind zusätzliche Anlässe im Gemeindesaal oder in andern Räumlichkeiten sowie im Freien (Festveranstaltungen von Vereinen, usw.) meldepflichtig. Auf die Ausfertigung einer besonderen Bewilligung verzichten wir im Normalfall, im Sinne der Verfahrensökonomie.

Haftung

Die Veranstalter sind verantwortlich, dass die einschlägigen Bestimmungen der Lebensmittel- und Hygieneverordnung eingehalten werden. Verboten sind insbesondere die Abgabe von

- alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren.
- gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren.
- alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene.
- alkoholhaltige Getränke mittels Automaten.

Betreffend Ausschank von alkoholischen Getränken weisen wir Sie auf beiliegende Broschüre „chumm-go-fäschte Alkohol-Präventionskonzept für Festveranstalter“ hin. Bei Anlässen muss generell eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.

Für allfällige weitere Fragen steht Ihnen die Gemeindekanzlei gerne zur Verfügung.

